

Beilage 2

zu Leitfaden "Selbstständige öffentlich-rechtliche
Gemeindeanstalten"



Gemeinde Flims



Gemeinde Trin

STATUTEN

der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Flims Trin Forst

Stand: 12. Mai 2016
(Endversion)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz
2. Aufgaben
3. Leistungsauftrag
4. Gründung
5. Unternehmensziele
6. Eigentumsverhältnisse
7. Übernahme von Rechtsverhältnissen
8. Werkhof
9. Dauer

II. Organisation und Aufgaben

10. Organisation

A) VORSTAND

11. Zusammensetzung
12. Aufgaben und Kompetenzen
13. Sitzungen und Beschlussfassungen
14. Zeichnungsberechtigung

B) REVISIONSSTELLE

15. Zusammensetzung und Aufgaben

C) BETRIEBSLEITUNG

16. Aufgaben, Organisatorische Eingliederung

III. Finanzierung

17. Allgemeines
18. Investitionen
19. Betriebskosten
20. Rechnungsführung und Personaladministration

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

21. Aufsicht

V. Schlussbestimmungen

22. Inkrafttreten
23. Revision der Statuten
24. Haftung
25. Streitigkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „FLIMS TRIN FORST“ gründen die Gemeinden Flims und Trin eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist in Trin.

Zweck und Aufgaben

Art. 2

¹ Die Anstalt übernimmt den Forstwirtschaftsbetrieb der zwei Gemeinden Flims und Trin.

Die Anstalt erbringt Dienstleistungen im Interesse und im Auftrag der zwei Gemeinden. Im Besonderen wird die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus realisiert.

² Die Anstalt stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel für die Bewirtschaftung der Waldungen bereit. Sie kann mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

³ Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche Leistungen für Dritte erbringen.

Leistungsauftrag

Art. 3

Die Gemeindevorstände der zwei Gemeinden erteilen der Anstalt einen Leistungsauftrag. Dieser umschreibt die für die beiden Gemeinden durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben. Die Gemeindevorstände passen den Leistungsauftrag den jeweiligen Bedürfnissen an.

Hoheitsaufgaben Wald

Art. 4

¹ Die vom Kanton übertragenen Hoheitsaufgaben im öffentlichen Interesse² werden in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Flims und Trin durch die in der Anstalt angestellten Revierförster wahrgenommen. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

Unternehmensziele

Art. 5

Die Anstalt ist so zu führen, dass der Leistungsauftrag jederzeit erfüllt werden kann. Die Strukturen der Anstalt sind nach unternehmerischen Grundsätzen, den Bedürfnissen des Marktes und der zwei Gemeinden auszurichten.

¹ Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28.04.1974 (BR 175.050)

² Gemäss Art. 56 und 63 des kantonalen Waldgesetzes vom 12. Juni 2012 (KWaG, BGS 920.100)

Eigentumsverhältnisse

Art. 6

¹ Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich der Werkanlagen), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

² Die Gemeinden überlassen der Anstalt auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Forstbetriebe. Über diese Gegenstände, wird für jede Gemeinde ein Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die ermittelten Werte werden den Gemeinden in der Buchhaltung der Anstalt gutgeschrieben. Die Inventare sind von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Übernahme Rechtsverhältnisse

Art. 7

Auf den Zeitpunkt der Gründung übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitsverhältnisse der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmer von den beiden Gemeinden. Die Anstalt führt diese Arbeitsverhältnisse, unter Beachtung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmer, weiter. Die Anstalt stellt die Arbeitnehmer entsprechend der Personalgesetzgebung der Standortgemeinde an.

Werkhof

Art. 8

¹ Der Werkhof für die Anstalt wird in Trin errichtet und dient der Forstgruppe als Ausgangsbasis.

Die Kosten für den laufenden Betrieb sowie für den Unterhalt werden von den Gemeinden nach Massgabe des vereinbarten Finanzierungsschlüssels (Art. 19 ff.) getragen.

² Bestehende Werkhöfe und Werkstätten werden in gegenseitiger Absprache zwischen den beiden Gemeinden und solange der neue Werkhofstandort nicht realisiert ist, nach Bedarf, weiterhin genutzt.

Dauer, Austritt

Art. 9

¹ Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

² Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf von acht Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist, ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung (Trin) beziehungsweise über die Urnenabstimmung (Flims) möglich. Ein Austritt ist jeweils zwei Jahre im Voraus der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen.

³ Beim Austritt einer Gemeinde kann die Anstalt aufgelöst werden. Die Betriebe werden wieder aufgeteilt und zwar so, wie sie vor der Vereinigung mit der vorliegenden Vereinbarung bestanden. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung (BAR) zu teilen. Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR).

II. Organisation und Aufgaben

Organisation

Art. 10

Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Vorstand,
- B) die Revisionsstelle,
- C) die Betriebsleitung.

A) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die zwei Gemeindevorstände delegieren jeweils den Fachvorsteher Wald sowie ein weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt dabei den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 12

¹ Die strategische Führung der Anstalt ist Aufgabe des Vorstandes. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Überwachung des Leistungsauftrages;
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- c) Festlegung des Stellenplans;
- d) Genehmigung von Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeiter;
- e) Anstellung und Kündigung der Betriebsleitung;
- f) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Personalgesetzgebung der Standortgemeinde;
- g) Beratung sämtlicher Geschäfte zu Handen der Gemeindevorstände, insbesondere des Voranschlages und der Jahresrechnung der Anstalt;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, gesamthaft bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.- für einmalige Aufgaben bzw. gesamthaft bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- i. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Sitzungen, Beschlussfassung

Art. 13

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind.

³ Kann kein Beschluss gefasst werden, muss die Angelegenheit den Gemeindevorständen zur Bereinigung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

⁴ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁵ Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

Art. 14

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Anstalt zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt die Anstalt nach aussen. Er ist im Rahmen der im Pflichtenheft festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, welche die Anstalt gewöhnlich mit sich bringt. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft zu regeln.

B) Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 15

¹ Ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz³ zugelassenes Revisionsunternehmen, welches durch den Vorstand für jeweils zwei Jahre⁴ gewählt wird, prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss.

² Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

C) Betriebsleitung

Aufgaben, organisatorische Eingliederung

Art. 16

¹ Die operative Leitung der Anstalt obliegt dem Betriebsleiter. Er ist dem Vorstand direkt unterstellt.

² Seine Aufgaben werden im Stellenbeschrieb, welcher durch den Vorstand zu genehmigen ist, umschrieben und präzisiert. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Dienstvertrages.

³ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

⁴ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730a Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

III. Finanzierung

Allgemeines

Art. 17

¹ Die Anstalt wird für seine Dienstleistungen nach definiertem Leistungsauftrag von den Gemeinden entschädigt. Die Abgeltung ist so auszugestalten, dass damit sämtliche Kosten einschliesslich Verzinsung und Amortisation der durch die Anstalt finanzierten Investitionen abgedeckt sind.

² Die Gemeinden stellen durch Vorschüsse sicher, dass die Liquidität der Anstalt jederzeit gewährleistet ist.

Investitionen

Art. 18

¹ Die Investitionen der Anstalt werden im Verhältnis 50 (Flims) zu 50 (Trin) auf die beiden Gemeinden verteilt.

Aufwände die nicht direkt einer Gemeinde zugewiesen werden können, sind ebenfalls nach diesem Verhältnis aufzuteilen.

² Dieses Finanzierungsverhältnis (= Finanzierungsschlüssel) wird gleitend nach Massgabe der effektiven Aufwände gemäss forstlicher Betriebsabrechnung (BAR) angepasst.

³ Der Bau neuer Gemeindeinfrastrukturen (u.a. Erschliessungsanlagen, Schutzbauten) muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

Betriebskosten

Art. 19

¹ Sämtliche von der Anstalt ausgewiesenen Kosten für die Waldbewirtschaftung und die Kommunalarbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden werden mit den Betriebserlösen (inkl. Beiträge der öffentlichen Hand) verrechnet und aufgrund der detaillierten Betriebsabrechnung (BAR) den Kontokorrentkonten der beteiligten Gemeinden belastet respektive gutgeschrieben.

² Allfällige Gewinne werden gestützt auf die detaillierte Betriebsabrechnung aufgeteilt, d.h. entsprechend den effektiv für die einzelnen Gemeinden erbrachten Leistungen.

Rechnungsführung und Personaladministration

Art. 20

¹ Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung der Gemeinde Trin. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Finanzbuchhaltung und bereitet zuhanden des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

² Die gesamte Personaladministration erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Trin.

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

Aufsicht

Art. 21

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der zwei Gemeindevorstände. Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Diese Gremien erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die zwei Gemeinden in Kraft.

Revision der Statuten

Art. 23

¹ Die Statuten können nur mit Zustimmung beider Gemeinden abgeändert werden.

Haftung

Art. 24

Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Im Übrigen untersteht die Anstalt „FLIMS TRIN FORST“ den Vorschriften über den Finanzhaushalt des Kantons.

Streitigkeiten

Art. 25

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Urnenabstimmung bzw. die Gemeindeversammlung

Flims vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Trin vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in